



**Zur Information**

**für Unternehmen mit Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen oder Nassabscheidern**

Am 19. Juli 2017 wurde die 42. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Auslöser dieser Verordnung waren schwere Erkrankungen und Todesfälle bei Menschen, als deren Ursache Legionellenemissionen aus Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen oder Nassabscheidern identifiziert wurden. Um das Risiko künftig zu minimieren, wurde mit der 42. BImSchV eine Melde- und Überwachungspflicht für die oben genannten technische Anlagen eingeführt.

Die Verordnung sieht diverse Übergangsfristen vor. **Vom 19.07.2018 - 19.08.2018** müssen alle Bestandsanlagen erstmals im neuen bundesweit gültigen „Kataster zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen 42. BImSchV“, kurz **KaVKA-42.BV**, gemeldet werden. Danach haben die Unternehmen nach der Änderung oder Stilllegung einer Anlage, bei Betreiberwechsel oder bei Inbetriebnahme neuer Anlagen bis zu einen Monat Zeit, um dies zu melden. Überschreitungen des Maßnahmenwertes für Legionellen waren bereits seit Juli 2017 sofort zu melden. Dabei gab es mitunter Unsicherheiten, wohin die Meldung zu erfolgen hat. Diese Meldungen erfolgen nun ebenfalls in dem neuen Kataster.

Sie finden das Kataster und weitere Informationen dazu unter <https://kavka.bund.de/>.

Benötigen Sie Unterstützung bei der Umsetzung der Verordnung oder sind sich nicht sicher, ob Anlagen in Ihrem Unternehmen betroffen sind? Sie finden bei uns entsprechend hygienisch fachkundige Ansprechpartner, die Ihnen gern beratend zur Seite stehen.

Die Anforderungen der 42. BImSchV beziehen sich auch auf eine regelmäßige Untersuchung des Nutzwassers. Probenahme und die erforderlichen mikrobiologischen Laboruntersuchungen müssen von einem dafür akkreditierten Labor durchgeführt werden. Auch hier stehen wir Ihnen als Prüflaboratorium gern zur Verfügung.